



An die Zertifizierungsstelle:
Landesinnung Kälte-Klima-Technik
Hessen-Thüringen/Baden-Württemberg
Bruno-Dressler-Straße 14
63477 Maintal

Nur für Teilnehmer am Seminar am
Modul 6 „Kälteanlagenbau mit
Kohlendioxid (R744) als Kältemittel“
von Oktober 2025 bis zum Inkrafttreten
der ChemKlimaschutzV

ANTRAG auf Ausstellung eines Zertifikates

für eine natürliche Person gemäß Artikel 3 der Durchführungsverordnung
(EU) Nr. 2024/2215 in Verbindung mit der ChemKlimaschutzV.

Nachname: _____

Vorname: _____

Straße: _____

PLZ/Wohnort: _____

geboren am _____

geboren in _____

E-Mail: _____

Tel.: _____

Besuchter Kurs mit Datum: _____

Hiermit beantrage ich die **kostenpflichtige Ausstellung** des folgenden
Zertifikates im Rahmen der Teilnahme am Modul 6 mit abschließender
Prüfung:

- Zertifikat A1+B*
- Zertifikat B
- Sonstiges: _____

Voraussetzung für die Vergabe des Zertifikates ist, dass bereits ein Zertifikat
der Kategorie I durch die Landesinnung Kälte-Klima-Technik Hessen-
Thüringen/Baden-Württemberg ausgestellt wurde.

*Zertifikat A1 + B kann nur vergeben werden, wenn ein Kurs für Kohlenwasserstoff-
Kältemittel nachgewiesen werden kann.

Für Person, deren Zertifikat Kat. I durch eine andere Zertifizierungsstelle
ausgestellt wurde.

- Ich bitte um eine Bescheinigung für die Teilnahme an einem
Aufstockungskurs

Preis für die Ausstellung des Zertifikates:

60,00 € für Mitgliedsbetriebe der Landesinnung Kälte-Klima-Technik He-Thü/Ba-Wü
120,00 € für andere Firmen

Rechnungsadresse

Firma: _____

Straße: _____

Ort: _____

weitere Angaben: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____



Auszufüllen durch die Zertifizierungsstelle

Antrag geprüft durch: _____

- Innungsmitglied ja/nein
 - Unterlagen vollständig und ausreichend/
 - Prüfung bestanden
 - Sonstige Nachweise _____
 -
-
- Es fehlt/muss nachgefordert werden
-
-
- Zertifikat Kat _____
 - kann ausgestellt werden
 - kann nicht ausgestellt werden
 - Auffrischungsbescheinigung für _____ kann ausgestellt werden.



Gesetzlicher Hintergrund für die Zertifizierung

Gemäß den geltenden Verordnungen

- Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 2024/517,
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2024/2215
- § 5 der ChemKlimaschutzV

müssen natürliche Personen, die Arbeiten an folgenden Einrichtungen durchführen, zertifiziert sein

- a) ortsfeste Kälteanlagen,
- b) ortsfeste Klimaanlagen und Wärmepumpen,
- c) ortsfeste Organic-Rankine-Kreisläufe,
- d) Kälteanlagen in Kühlakkraftfahrzeugen und Kühlanhängern,
- e) Kälteanlagen in leichten Kühlfahrzeugen, intermodalen Containern und Eisenbahnwaggons

Dies gilt für natürliche Personen, die folgende Tätigkeiten ausüben:

- a) Dichtheitskontrollen der in Artikel 1 aufgeführten Einrichtungen, wenn diese fluorierte Treibhausgase gemäß Anhang I und Anhang II Abschnitt 1 der Verordnung (EU) 2024/573 enthalten;
- b) Installation der in Artikel 1 aufgeführten Einrichtungen, wenn diese fluorierte Treibhausgase gemäß Anhang I und Anhang II Abschnitt 1 der Verordnung (EU) 2024/573 oder die alternativen Stoffe Ammoniak (NH_3), Kohlendioxid (CO_2) oder Kohlenwasserstoffe enthalten;
- c) Reparatur, Instandhaltung oder Wartung sowie Außerbetriebnahme der in Artikel 1 aufgeführten Einrichtungen, wenn diese fluorierte Treibhausgase gemäß Anhang I und Anhang II Abschnitt 1 der Verordnung (EU) 2024/573 oder die alternativen Stoffe Ammoniak (NH_3), Kohlendioxid (CO_2) oder Kohlenwasserstoffe enthalten;
- d) Rückgewinnung fluorierten Treibhausgase aus Kühlkreisläufen ortsfester Kälteanlagen, Klimaanlagen und Wärmepumpen sowie von Kälteanlagen von Kühlakkraftfahrzeugen und Kühlanhängern.

Die Zertifikate werden gemäß Artikel 3 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2024/2215 in folgenden Kategorien vergeben:

- a) ein **Zertifikat A1** bescheinigt, dass der Inhaber alle oben genannten Tätigkeiten in Bezug auf fluorierte Treibhausgase und Kohlenwasserstoffe ausüben darf;
- b) ein **Zertifikat A2** bescheinigt, dass der Inhaber alle oben genannten Tätigkeiten in Bezug auf fluorierte Treibhausgase und Kohlenwasserstoffe ausüben darf, wobei dies auf Einrichtungen mit einer Füllmenge von unter 3 kg oder bei hermetisch geschlossenen Systemen, die als solche gekennzeichnet sind, auf Einrichtungen mit einer Füllmenge von unter 6 kg beschränkt ist;
- c) ein **Zertifikat B** bescheinigt, dass der Inhaber alle in Artikel 2 Absatz 1 genannten Tätigkeiten in Bezug auf Kohlendioxid (CO_2) ausüben darf;
- d) ein **Zertifikat C** bescheinigt, dass der Inhaber alle in Artikel 2 Absatz 1 genannten Tätigkeiten in Bezug auf Ammoniak (NH_3) ausüben darf;
- e) ein **Zertifikat D** bescheinigt, dass der Inhaber die unter d) genannte Tätigkeit (Rückgewinnung) für Einrichtungen ausüben darf, die weniger als 3 kg fluorierte Treibhausgase oder bei hermetisch geschlossenen Systemen, die als solche gekennzeichnet sind, weniger als 6 kg fluorierte Treibhausgase enthalten;
- f) ein **Zertifikat E** bescheinigt, dass der Inhaber die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a genannte Tätigkeit ausüben darf, sofern mit dieser Tätigkeit nicht in einen Kältekreislauf eingegriffen wird.

Inhaber eines Zertifikates nach EU-Verordnung 303/2008 oder DVO (EU) 2015/2067 müssen bis zum 12. März 2029 einen Auffrischungslehrgang besuchen und ihre Zertifikate auf die neuen Zertifikate umstellen lassen. Der Auffrischungslehrgang stellt sicher, dass die Inhaber über die Kenntnisse und Fertigkeiten, die in der DVO 2025/2215 gefordert werden, verfügen.

Nach Inkrafttreten der ChemKlimaschutz wird es voraussichtlich Vereinfachungen geben und der praktische Teil kann durch eine Selbsterklärung ersetzt werden, in der bestätigt wird, dass Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrung im Umgang mit den natürlichen Kältemitteln vorhanden sind.

Bis dahin müssen wir die Vergabe der neuen Zertifikate (A1) von einem Kurs mit Praxisanteil und einer theoretischen und praktischen Prüfung abhängig machen.